



## II. Allgemeine Grundsätze

5. In Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens heißt es, dass ein Vertragsstaat eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden.<sup>1</sup>

6. In Übereinstimmung mit Artikel 22 des Übereinkommens nimmt der Ausschuss in Bezug auf alle Vertragsstaaten, die eine Erklärung zur Anerkennung der Zuständigkeit des Ausschusses in dieser Hinsicht abgegeben haben, Mitteilungen von oder im Namen von Personen entgegen, die der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehen und angeben, Opfer eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Übereinkommens durch einen Vertragsstaat zu sein, und prüft diese.

7. Die Mehrheit der vom Ausschuss entgegengenommenen Mitteilungen betrifft behauptete Verstöße gegen Artikel 3 des Übereinkommens durch Vertragsparteien. Diese Allgemeine Bemerkung bietet Vertragsstaaten und Beschwerdeführenden sowie ihren Vertretungspersonen eine Orientierungshilfe in Bezug auf den Anwendungsbereich von Artikel 3 und die Art und Weise, in welcher der Ausschuss die Zulässigkeit und Begründetheit der ihm von Einzelpersonen zur Prüfung eingereichten Mitteilungen beurteilt.

8. Der Ausschuss erinnert daran, dass das Folterverbot im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens absolut ist. Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens besagt:  
die Umstände gleich welcher Art, sei es Krieg oder Kriegsgefahr, innenpolitische Instabilität oder ein sonstiger öffentlicher Notstand, dürfen nicht als Rechtfertigung für Folter gelten, dass anderweitige Misshandlung ebenso verboten ist und dass das Verbot der Misshandlung gleichfalls nicht außer Kraft gesetzt werden darf.<sup>2</sup>

9.



Bearbeitung von Asylanträgen oder Mittelkürzung bei Unterstützungsprogrammen für Asylsuchende anwenden, die Schutzbedürftige nach Artikel 3 des Übereinkommens trotz ihres persönlichen Risikos, dort gefoltert zu werden oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein, zur Rückkehr in ihr Herkunftsland zwingen würden.<sup>14</sup>

15. Nach Artikel 16 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, andere Handlungen zu verhindern, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Misshandlung) darstellen, ohne der Folter im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens gleichzukommen.<sup>15</sup>

16. Bevor sie jeden einzelnen Fall bezüglich des Grundsatzes der Nichtzurückweisung beurteilen, sollen die Vertragsstaaten prüfen, ob sich die anderen Formen der Misshandlung, die einer auszuweisenden Person drohen, voraussichtlich dahingehend ändern könnten, dass sie Folter darstellen.<sup>16</sup>

17. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass große Schmerzen oder schweres Leiden nicht immer objektiv beurteilt werden können. Sie sind abhängig von den negativen körperlichen und/oder psychischen Auswirkungen der Gewalt oder Misshandlung auf die einzelne Person, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen individuellen Umstände, einschließlich der Form der Misshandlung, des Geschlechts, Alters, Gesundheitszustands und Grades der Hilflosigkeit des Opfers sowie möglicher anderer Eigenschaften und Faktoren.<sup>17</sup>

### **III. Präventivmaßnahmen zur Gewährleistung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung**

18. Zur vollständigen Umsetzung des Artikels 3 des Übereinkommens sollen die Vertragsparteien gesetzgeberische, administrative, justizielle und andere Maßnahmen zur Verhütung möglicher Verstöße gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung ergreifen, unter anderem:

a) Gewährleistung des Rechts jeder betroffenen Person darauf, dass ihr Fall einzeln und nicht kollektiv geprüft wird, sowie auf vollständige Aufklärung darüber, warum gegen sie ein Verfahren anhängig ist, das zu einer Rückführungsentscheidung führen könnte, und über die verfügbaren Rechtsmittel, die gegen eine solche Entscheidung eingelegt werden können;<sup>18</sup>

<sup>14</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Griechenlands (CAT/C/GRC/CO/5-6), Ziff. 19.

<sup>15</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2007), Ziff. 3 und 6.

<sup>16</sup> Andere internationale Bestimmungen, die sich direkt auf die Anwendung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung in Fällen der Gefahr von Misshandlung beziehen, sind in Ziffer 26 zu finden.

<sup>17</sup> Siehe Allgemeine Bemerkung Nr. 2 (2007), Ziff. 21.

<sup>18</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem kombinierten fünften und sechsten periodischen Bericht Italiens (CAT/C/ITA/CO/5-6), Ziff. 21; Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht Finnlands (CAT/C/FIN/CO/7 und CAT/C/FIN/CO/7/Corr.1), Ziff. 13; Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht der Schweiz (CAT/C/CHE/CO/7), Ziff. 14; und Abschließende Bemerkungen zu dem dritten periodischen Bericht Belgiens (CAT/C/BEL/CO/3), Ziff. 22.

- b) Sicherung des Zugangs der betroffenen Person zu einem Anwalt oder einer Anwältin,<sup>19</sup> gegebenenfalls zu unentgeltlicher Prozesskostenhilfe und zu Vertreterinnen und Vertretern einschlägiger internationaler Schutzinstitutionen;<sup>20</sup>
- c) Entwicklung eines administrativen oder gerichtlichen Verfahrens für die betreffende Person in einer für sie verständlichen Sprache oder mit unterstützender Verdolmetschung und Übersetzung;<sup>21</sup>
- d) Überweisung der Person, die vorherige Folter geltend macht, zur unabhängigen und kostenlosen medizinischen Untersuchung, im Einklang mit dem Handbuch für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Handbuch von Istanbul);<sup>22</sup>
- e) Sicherung des Rechts der betroffenen Person, bei einem unabhängigen Verwaltungs- oder Justizorgan innerhalb einer angemessenen Frist ab Bekanntgabe der Rückführungsverfügung gegen diese Verfügung Berufung mit aufschiebender Wirkung auf deren Vollstreckung einzulegen;<sup>23</sup>
- f) wirksame Schulung aller Amtspersonen, die mit Personen zu tun haben, gegen die ein Rückführungsverfahren anhängig ist, bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 des Übereinkommens, um Entscheidungen zu vermeiden, die dem Grundsatz der Nichtzurückweisung widersprechen;<sup>24</sup>
- g) wirksame Schulung von medizinischem und anderem Personal, das mit Inhaftierten, Migrantinnen, Migranten und Asylsuchenden zu tun hat, in der Erkennung und Dokumentation von Folteranzeichen unter Berücksichtigung des Protokolls von Istanbul.<sup>25</sup>

<sup>19</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem siebenten periodischen Bericht Finnlands (CAT/C/FIN/CO/7 und CAT/C/FIN/CO/7/Corr.1), Ziff. 13.

<sup>20</sup> Siehe zum Beispiel Abschließende Bemerkungen zu dem zweiten periodischen Bericht Serbiens (CAT/C/SRB/CO/2), Ziff. 15. Siehe auch

#### IV. Diplomatische Zusicherungen

19. im Zusammenhang mit der Überstellung einer Person von einem Staat an einen anderen verwendet wird, auf eine formelle Zusage des Empfangsstaats, dass die betroffene Person nach Maßgabe der von dem Entsendestaat festgelegten Bedingungen und im Einklang mit den internationalen Menschenrechten befohlen,geh7(rnand)-7(e)15(lt16(m)16( )w4}32(i)-7(rd[19.])JTJETQq0.00000912 0 612 792 reW\*nBT/F1 10.0









oder Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs gibt, die dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt wurden;<sup>42</sup>

h) Ob die betroffene Person in einen Vertragsstaat der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und der dazugehörigen Zusatzprotokolle verbracht würde, in dem es Vorwürfe oder Beweise des Verstoßes dieses Staats gegen den Gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und/oder Artikel 4 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll II)<sup>43</sup> und insbesondere gegen i) Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der vier Genfer Abkommen<sup>44</sup> und ii) Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Protokolls II<sup>45</sup> gibt;

i) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem es Vorwürfe oder Beweise des Verstoßes dieses Staates gegen Artikel 12 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Drittes Genfer Abkommen) durch den Staat gibt;<sup>46</sup>

j) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem es Vorwürfe oder Beweise des Verstoßes dieses Staates gegen die Artikel 32 oder 45 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (Viertes Genfer Abkommen)<sup>47</sup> oder Artikel JET00 A Tf1 0 0 1 4dTQq0.0006

Absatz 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I)<sup>48</sup> gibt;

k) Ob die betroffene Person in einen Staat verbracht würde, in dem das angeborene Recht auf Leben missachtet wird, sodass die Person unter anderem außergerichtlichen Tötungen oder Verschwindenlassen ausgesetzt ist, oder in dem die Todesstrafe gilt<sup>49</sup>



Vertragsstaat andauerten und wenn diese Auswirkungen an sich einen Verstoß gegen das Übereinkommen darstellen könnten.<sup>59</sup>

33. In Bezug auf Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a des Übereinkommens, wonach der Ausschuss Mitteilungen von Einzelpersonen erst dann prüft, wenn er sich Gewissheit verschafft





als stichhaltigen Grund für die Annahme an, dass eine Person nach ihrer Rückführung Gefahr lief, gefoltert zu werden.

45.

als vorhersehbar, persönlich, aktuell und ernsthaft an, wenn vorliegende Fakten bezüglich



48.

h) Ob es Beweise für die Glaubwürdigkeit der Beschwerde gibt, eingedenk der körperlichen und psychischen Schwäche, unter der die Mehrheit der Beschwerdeführenden, wie etwa Asylsuchende, ehemalige Gefangene und Opfer von Folter oder sexueller Gewalt, leidet und die gewisse Inkonsistenzen und/oder Gedächtnislücken bei ihren Vorlagen begünstigen kann;

i) Ob der oder die Beschwerdeführende die grundsätzliche Glaubhaftigkeit der Behauptungen belegt hat, auch wenn die Sachverhaltsdarstellung möglicherweise einige Inkonsistenzen aufweist.<sup>94</sup>

## **XI. Unabhängigkeit der Prüfung durch den Ausschuss**

50. Für den Ausschuss hat die Tatsachenfeststellung durch die Organe des betreffenden Vertragsstaats erhebliches Gewicht;<sup>95</sup> dennoch ist er nicht an solche Feststellungen gebunden. Daraus folgt, dass der Ausschuss die ihm vorliegenden Informationen im Einklang mit Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens unabhängig prüft, unter Berücksichtigung aller für den Fall maßgeblichen Umstände.<sup>96</sup>

51. Der Ausschuss wird bei seinen Entscheidungen über Mitteilungen von Einzelpersonen im Sinne einer Präventivmaßnahme gegen nicht wiedergutzumachendes Leid außerdem immer dann nach dem Grundsatz verfahren, dem oder der Beschwerdeführenden zunächst Glauben zu schenken, sofern nicht offensichtliche Gründe dagegen sprechen, wenn dieser Grundsatz relevant ist.

---

<sup>94</sup> Siehe zum Beispiel *S.P.A. v. Canada*, Ziff. 7.5.

<sup>95</sup> Siehe zum Beispiel *T.D. v. Switzerland*, Ziff. 7.7; und *Alp v. Denmark* (CAT/C/52/D/466/2011), Ziff. 8.3

<sup>96</sup> Siehe zum Beispiel *I.E. v. Switzerland* (CAT/C/62/D/683/2015), Ziff. 7.4.